

Satzung des Tourismusfonds Mainz e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tourismusfonds Mainz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Tourismusfonds Mainz e.V.“.
- (2) Als Gründungsjahr wird das Jahr 2017 festgestellt. Gründungsort und Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung touristischer Belange der Stadt Mainz und seiner Bürger, die Förderung des Heimatgedanken sowie die Förderung der Kultur-, Natur-, Landschafts- und Denkmalpflege im Sinne einer ganzheitlichen Tourismusförderung. Dazu zählen u.a. die Profilbildung der Stadt, die Imagebildung nach außen und die Identitätsstiftung nach innen. Der Verein bezweckt somit den Erhalt des Gemeinschaftsgedanken der Stadt Mainz und deren Einwohner. Der Tourismusfonds fördert zudem die touristische Zusammenarbeit mit anderen Orten und touristischen Destinationen.
- (2) Der Verein soll dabei als Schnittstelle im regionalen und überregionalen touristischen Marketing fungieren und fördert die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern, Bürgerinnen und Bürgern, sowie Vertretern der Stadt. Im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedern des Vereins, sowie Bürgerinnen und Bürgern und Entscheidungsträgern der Stadt Mainz, soll die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Mainz erhöht und die Identifikation gestärkt werden.
- (3) Erzielt werden soll dies mit Hilfe von touristischen Marketingmaßnahmen. Hierzu können z.B. klassische Marketingmaßnahmen zur Bewerbung der Stadt gegenüber Endkunden gehören, identitätsstiftende Binnenmarketingmaßnahmen zur Erhöhung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit Ihrer Stadt.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 – Mitgliedschaft, Beitrag, Aufnahmen und Austritt

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wirtschaftliche Unternehmungen und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen.
- (2) Der Beitritt erfolgt über eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Höhe der jährlichen Beiträge und deren Fälligkeit werden in der gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Sie wird in der Mitgliederversammlung des Tourismusfonds beschlossen. Solange kein abändernder Beschluss vorliegt, gilt die alte Beitragsordnung fort. Für Beschlüsse zur Beitragsordnung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen im Interesse des Vereins bei Privatpersonen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie tourismusnahen Organisationen und Verbänden den Beitrag festzusetzen, wobei die Festsetzung sich in der Regel an den Regelungen der Beitragsordnung orientieren soll. Die Beiträge sind im Jahr des Beitritts mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, spätestens aber einen Monat von der besonderen Aufforderung an gerechnet, zu entrichten.
- (5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Geht die Erklärung nicht bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu, so ist der Austretende zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages noch für das folgende Kalenderjahr verpflichtet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod/ Erlöschen sowie Ausschluss.

§ 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 – Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. 2 Beisitzern
- (2) Durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis soll der Schatzmeister von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 6 - Die Zuständigkeit des Vorstands/ Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Dienst,- Werk,- oder Arbeitsverträgen

- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand tritt zusammen, soweit es die Geschäftslage erfordert oder sobald es von einem seiner Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen erlässt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, sie können mündlich erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, bei Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, den Ausschlag. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
 - (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, in denen Vertreter der Mitglieder aus den Bereichen Beherbergungsbetriebe, gastronomische Betriebe, Einzelhandelsunternehmen, touristische Leistungsträger sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aufzunehmen sind, die dem Vorstand beratend unterstützen.
 - (5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt, soweit das Steuerrecht einen Abzug zulässt.
 - (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 - Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Mitgliederversammlung auch die Wahl des Vorstandes im Gesamten beschließen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und das fehlende Vorstandmitglied in einer ordentlichen Wahl in der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des bestehenden Vorstands ersetzen.

§ 8 – Mitgliederversammlung/ Einberufung und Beschlussfassung

(1) Jedes Jahr findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Dieser bestimmt den Protokollführer. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden für das abgelaufene Geschäftsjahr und sowie der Rechnungslegung
- b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Jahr
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- g. Wahl der Rechnungsprüfer
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen, Anregungen der Mitglieder entgegennehmen und mit dieser wichtige Vereinsangelegenheiten beraten.

(3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erlässt unter Angabe der Tagesordnung der Vorsitzende des Vorstandes. Sie sind spätestens 14 Tage vorher postalisch zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (4) Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sollen folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Im Fall einer Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9- außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 10 – Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a.) den Vereinszwecken zuwiderhandeln,
- b.) mit der Zahlung des Vereinsbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand bleiben,
- c.) rechtskräftig mit einer entehrenden Strafe belegt worden sind.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 – Rechnungslegung

Die Rechnungslegung ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen. Sie wird von den von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr zu bestellenden Rechnungsprüfern geprüft. Diese erstatten über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder in der Versammlung erscheinen und davon 3/4 für die Auflösung stimmen. Reicht die Zahl der Erschienenen für eine gültige Beschlussfassung nicht aus, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl mit 3/4 Mehrheit beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation ist Sache des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.06.2017 errichtet.

Mainz, 26.06.2017

hier: aktualisierte Version vom 29.11.2022